Satzung
über Anlagen der Außenwerbung
in der Stadt Waldkraiburg
(Werbeanlagen-Satzung)

vom 29.02.2024

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen.
Diese Satzung gilt für das ganze Gemeindegebiet der Stadt Waldkraiburg.
Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen enthalten.
Die Werbeanlagensatzung gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.

§ 2
Anlagen der Außenwerbung

Werbeanlagen im Sinn dieser Satzung sind die in Art. 2 Abs. 1 BayBO genannten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung einschließlich Warenautomaten.

§ 3
Genehmigungsfreie Werbeanlagen

In den Gebieten der Gemeinde, die durch Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan als Dorfgebiet, allgemeines Wohngebiet oder reines Wohngebiet festgesetzt sind, sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1 m² verfahrensfrei, sie müssen jedoch die in § 5 und § 6 dieser Satzung genannten Anforderungen einhalten.

Beleuchtete Werbeanlagen und Werbeanlagen im Außenbereich sind im ganzen Gemeindegebiet genehmigungspflichtig.

§ 4
Genehmigungspflicht in besonders schutzwürdigen Gebieten

Im Innenstadtbereich, der durch die Karlsbader-, Reichenberger-, Graslitzer-, Egerländer-, Teplitzer- und Adlergebirgsstraße und dem Berliner Platz begrenzt ist, sowie in der Von-der-Tann-Straße, im Grünen Weg, der Daimler-, Siemens- (von der Berliner- bis zur Daimlerstraße), Graslitzer-, Berliner- und Teplitzer Straße sind alle Werbeanlagen genehmigungspflichtig (im beiliegenden Plan rot markiert).

§ 5
Beschränkungen für Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig:

1. in Vorgärten und auf Grünflächen und an Einfriedungen, ausgenommen als Namens- oder Firmenschild mit max. 0,25 m² Größe an der Stätte der Leistung. Es ist nur 1 Schild pro Gewerbetreibendem zulässig.

2. auf oder an Dächern und Brücken, Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen

3. auf oder an Leitungsmasten

4. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen

5. als Nasenschilder, die mehr als 0,80 m aus baulichen Anlagen hervorragen

6. als Werbeattrappen mit mehr als 1,30 m Höhe und 0,60 m Breite außerhalb von Läden, Geschäfts- und Betriebsräumen

7. als Bildschirm-Wechselwerbung ab einer Bildschirmdiagonale von 1,60 m

8. als Schaufensterbeschriftung oder –abklebung, die 1/3 der Fensterfläche überschreitet

Unzulässig ist eine Häufung von mehr als 3 Werbeanlagen.
Die Nummern 1 – 8 gelten nicht für Werbeanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, sofern sie den Anforderungen des § 6 dieser Satzung entsprechen.

§ 6
Anforderungen an Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Demzufolge sind Warenautomaten nur in Verbindung mit einem bestehenden Gewerbebetrieb zulässig. Sie müssen sich von Ihrer Platzierung an der Fassade einordnen und sind gebäudeunabhängig unzulässig. Es sind nur Warenautomaten mit betriebsbezogenem Sortiment zulässig.
Werbeanlagen müssen nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe einwandfrei gestaltet und werkgerecht durchgebildet sein.

Sie dürfen insbesondere **nicht**

1. durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste, grelle Farbgebung (Signalfarben) verunstaltend wirken.

2. Blink-, Wechsel- oder Reflexionsbeleuchtung haben.

3. durch den Inhalt der Werbung unsittlich, anstößig oder beleidigend sein.

Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen (Nasenschilder) sind nur in Erdgeschosshöhe zulässig, wobei die Unterkante mindestens 2,50 m über Gehsteig liegen muss. Die Ausladung darf nicht mehr als 0,80 m betragen.

Die Beleuchtung der Schaukästen ist blendungsfrei abzuschirmen.
Die Werbeanlage ist zu entfernen, wenn der Werbezweck nicht mehr erfüllt wird.

§ 7
Genehmigung

Die Genehmigung von Werbeanlagen kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

Für beleuchtete Werbeanlagen können Auflagen erfolgen, die sich auf eine begrenzte Betriebszeit oder eine vorübergehende Ausschaltung aus besonderen Anlässen beziehen.

§ 8
Zuständigkeit

Anträge auf Genehmigung sind in der Regel in zweifacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Stadt Waldkraiburg einzureichen.

§ 9
Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen kann die Stadt Waldkraiburg Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und das Gesamtbild nicht stören.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine nach § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt ändert oder betreibt

b) eine Werbeanlage ohne die erforderliche Genehmigung oder abweichend davon errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt

c) den in § 6 festgelegten Anforderungen zuwiderhandelt

ohne dafür eine Ausnahme nach § 9 erhalten zu haben.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 79 Abs. 1 BayBO mit Geldbuße belegt werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Waldkraiburg, den 29.02.2024

Robert Pötzsch
Erster Bürgermeister

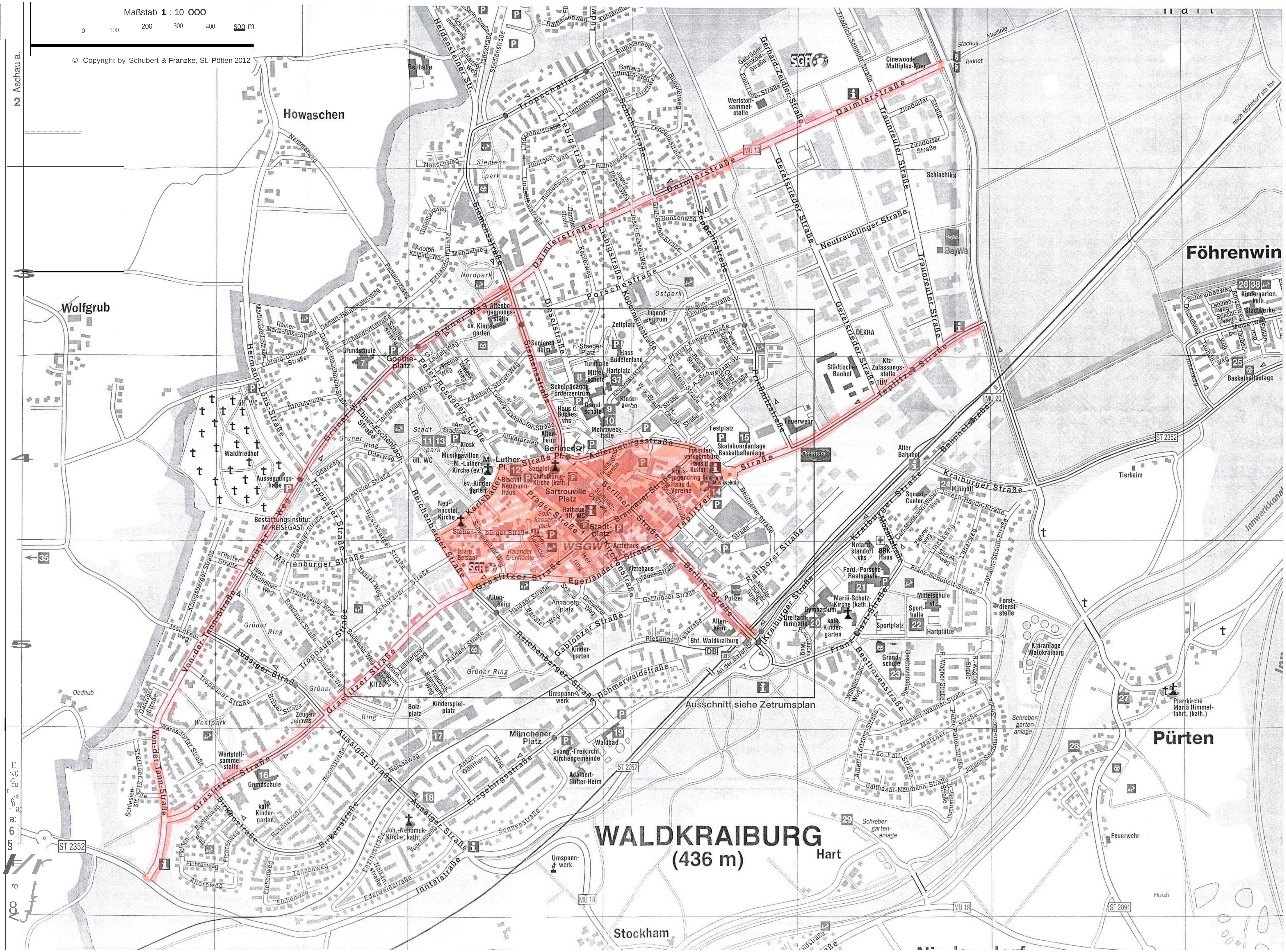
Maßstab 1 : 10 000
0 100 200 300 400 500 m
© Copyright by Schubert & Franzke, St. Pölten 2012
Howaschen
Wolfgrub
Föhrenwin
Pürten
WALDKRAIBURG
(436 m)
Hart
Stockham
Oedhub
Daimlerstraße
Teplitzer Straße
Berliner Straße
Graslitzer Straße
Von-der-Tann-Straße
Kraiburger Straße
Siemensstraße
Grüner Weg
Grüner Ring
Aussiger Straße
Reichenberger Straße
Egerländer Straße
Gablonzer Straße
Böhmerwaldstraße
Birkenstraße
Inntalstraße
Traunreuter Straße
Geretsrieder Straße
Neutraublinger Straße
Porschestraße
Adlergebirgsstraße
Sartrouville-Platz
Stadtplatz
Stadtpark
Waldfriedhof
Bhf. Waldkraiburg
Münchener Platz
Goethe-Platz
Ostpark
Nordpark
Festplatz
Schlachthof
Tierheim
Kläranlage Waldkraiburg
Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, (kath.)
Ausschnitt siehe Zetrumsplan
ST 2352
MÜ 13
MÜ 18
MÜ 20
ST 2091